

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 26.06.12

## § 1 Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verträge. Für Geschäftsbeziehungen mit Vollkaufleuten gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung. Sie liegen in unseren Geschäftsräumen aus und gehen Ihnen mit der 1. Auftragsbestätigung zu.

Einkaufsbedingungen des Käufers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nach Eingang nicht ausdrücklich widersprochen haben. Individuelle Vertragsabreden gehen diesen Bedingungen vor, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen nur zustande, wenn wir den Auftrag eines Kunden schriftlich bestätigen. Weicht unsere Auftragsbestätigung von den Bedingungen ab, die der Kunde in seinem Auftrag genannt hat, so gilt unsere Auftragsbestätigung als verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Sein Schweigen gilt als Einverständnis. Der Verkauf von Schrott und NE-Metallen erfolgt zu den handelsüblichen Lieferbedingungen im Schrott- bzw. Metallhandel. Diese Lieferbedingungen liegen in unseren Geschäftsräumen aus. Alle mündlichen Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Gerechnet ab Abgabedatum, sind unsere Angebote einen Monat gültig. Sonderregelungen sind im Angebot aufgeführt.

## § 3 Preise

Unsere Preise sind Nettopreise und gelten ab unserem Firmensitz. Frachten, Zölle und Abgaben sowie die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer des Liefer- und Leistungslandes werden zusätzlich berechnet. Maßgebend sind stets die Einheitspreise, auch wenn im Angebot ein Gesamtpreis genannt ist. Wandlungen der Angebotsgrundlage z.B. Preisänderungen bei Material- und Lohn- sowie sonstigen Kosten, insbesondere Frachten, Zölle, Steuern und Abgaben zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung führen zu Preisänderungen. Da die Preise auf den Gestehungskosten zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes beruhen, bleibt bei ihrer Erhöhung, z.B. infolge von Materialpreisänderungen, eine Preisänderung vorbehalten, wenn zwischen Bestätigung und Lieferung mehr als vier Monate liegen.

## § 4 Lieferzeiten

Wir geben Lieferzeiten stets nur annähernd an. Auch eine Vereinbarung über eine Lieferzeit begründet keinen Anspruch auf Lieferung genau zum genannten Zeitpunkt. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der endgültigen Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind zulässig. Wir kommen nur in Verzug, wenn der Käufer uns nach Ablauf unserer Lieferfrist mahnt und eine angemessene Nachfrist setzt. Leisten wir auch in der Nachfrist nicht, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Wir dürfen vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Käufer ein Schadenersatzanspruch zusteht, wenn die Ware aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, noch nicht geliefert und in einer angemessenen Frist auch nicht beschafft werden kann. Dies gilt insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Energie- und Kraftstoffmangel, Streik, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, unzureichende Waggonbereitstellung, Krieg, Feuer, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote oder behördliche Verfügungen. Befindet sich der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber, insbesondere mit Zahlungen in Verzug, so ruht unsere Leistungspflicht. Lieferzeiten verlängern sich um die Dauer des Ruhens unserer Leistungspflicht.

## § 5 Versand und Gefahrenübertragung

Die Ware wird auf Kosten des Käufers versandt. Wir sind in der Wahl der Versandart frei. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben ist. Wir haften insoweit nur für die sorgfältige Auswahl des Speditors, des Frachtführers oder der zur Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Dies gilt auch für die rechtzeitige Ankunft der Ware beim Käufer. Auf Kosten des Käufers werden wir für die Ware eine Transport-/Frachtversicherung abschließen.

## § 6 Stornierung von Lieferungen und anfallende Gebühren

Bei Stornierungen können dem Kunden Kosten für Frachtausfälle auferlegt werden.  
bis 4 Wochen vor Liefertermin, kostenfrei  
bis 2 Wochen vor Liefertermin, 20 % der Frachtkosten  
bis 1 Woche vor Liefertermin, 50 % der Frachtkosten  
Storno 6 Tage vor Lieferbeginn bis Storno am Liefertag, 95 % der Frachtkosten

## § 7 Abnahmen von Roheisenlieferungen

Roheisen, das besonderen Gütevorschriften entspricht und unmittelbar versendet werden soll, ist vom Käufer bei Eingang zu prüfen. Reklamationen bei Roheisenlieferungen haben innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Schreibens. Andernfalls gilt die Lieferung als abgenommen.

## § 8 Kokslieferungen

Es gelten die in einem Angebot übergebenen Güten bzw. Qualitätsparameter (Spezifikation). Der Koks ist sofort bei Eingang visuell zu prüfen (Körnung). Bei Reklamationen der übrigen Qualitätsparameter wird nur das Ergebnis eines akkreditierten Prüflaboratoriums anerkannt.

## § 9 Gewichtsermittlung

Das durch Leer- und Vollverwiegung ab Abgangsort festgestellte Gewicht ist maßgebend. Eine Gewichtsabweichung von mehr oder weniger als 300 kg ist durch einen Wiegeschein zu belegen.

## § 10 Analysewerte

Die ab Abgangsort festgestellten Analysewerte sind maßgebend. Erheblich abweichende Messergebnisse sind schriftlich zu belegen.

## § 11 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung muss am Ende der vereinbarten Zahlungsfrist zu unserer Verfügung bei unserer Bank eingetroffen sein.

In der Auftragsbestätigung nennen wir das Zahlungsziel als Frist, in Rechnungen wird das Zahlungsziel aufgrund der bestätigten Frist berechnet. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Frist eingeht. Checks und Wechsel nehmen wir zur Gutschrift vorbehaltlich ihres Eingangs an. Die Zahlung gilt mit dem Tag der Wertstellung unserer Bank als erfolgt, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können. Tritt Verzug ein, so berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Bundesbank bzw. dem Basiszins nach Euroeinführungsgesetz. Alle Forderungen gegen einen Kunden werden unabhängig von etwa vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingung nicht eingehalten wird und weitere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach unserer Ansicht beeinträchtigen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und bei ausbleibender Vorkasse vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des Mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen.

## § 12 Gewährleistung

Für die von uns gelieferte Ware haften wir innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen wegen festgestellter Mängel oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen festgestellter Mängel sind auf kostenlose Ersatzlieferung beschränkt. Nur wenn die Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Verkäufer berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Fehlt der gekauften Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz des Mangels und/oder des Mangelfolgeschadens sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## § 13 Mängelrügen

Mängelrügen sind sofort und unverzüglich nach Eingang der Ware vom Käufer oder Empfänger uns fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen. Eine fernmündliche Mängelrüge muss unverzüglich schriftlich bestätigt werden, andernfalls gilt die Rüge als nicht erfolgt. Nach erfolgter Mängelrüge kann die Ware nach Abstimmung mit uns vom Waggon oder anderen Transportmitteln entladen werden und gesondert gelagert werden. Es muss uns die Gelegenheit zur Besichtigung der Ware gegeben werden. Uns steht das Recht zu, beanstandete Ware ohne weitere Prüfung umzudisponieren und eine Ersatzlieferung zu leisten. Reklamationen bereits entladener Waren, die nicht gesondert gelagert sind, erkennen wir nicht an. Die Mängelrüge berechtigt den Käufer nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises. Zu Recht bestehende Mängel können von uns nach Belieben in Ware oder Geld ausgeglichen werden. Sonstige Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Bei verwendungsfähigem Material übernehmen wir keine Gewähr für Inhalt, Güte und Brauchbarkeit.

## § 14 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, auch in unserm Eigentum stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten. Er überträgt das Eigentum an dem Verarbeitungsprodukt bereits jetzt auf uns. Übersteigt der Wert des Verarbeitungsproduktes den Wert der gelieferten Ware erheblich, so sind wir verpflichtet, dem Kunden auf erste Anforderungen einen angemessenen Teil des Verarbeitungsproduktes zurück zu übereignen. Der Kunde ist auch berechtigt, in unserem Eigentum stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern. Er tritt die hieraus entstehenden Forderungen gegen seine Kunden im Voraus an uns ab. Soweit die Forderungen des Kunden den Wert der gelieferten Ware erheblich übersteigen, werden wir auf erste Anforderung einen angemessenen Teil der Forderung an den Kunden zurückabtreten. Im Kontokorrentverkehr erlischt unser Eigentumsvorbehalt erst bei Ausgleich der Saldoforderung. Nimmt der Käufer eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, durch die eine neue Sache entsteht, so gelten wir als Hersteller der neuen Sache und erwerben unmittelbar Eigentum, ohne uns zu verpflichten.

## § 15 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Zweifel ist die deutschsprachige Fassung sämtlicher Vertragsbestimmungen maßgebend. Die einheitlichen Kaufgesetze gelten nicht. Erfüllungsort ist 09126 Chemnitz. Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht in Chemnitz vereinbart.

## § 16 Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen bewirkt nicht die Unwirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam. Die vorstehenden Bedingungen finden auch Anwendung auf Kaufverträge und sonstige Verträge mit Nichtkaufleuten, jedoch mit folgender Maßgabe: Soweit den obigen Bedingungen zwingende Vorschriften des AGB-Gesetzes entgegenstehen, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.